

Zollverfahren Einfuhr

Die Zollverfahren bei der Einfuhr hängen von den jeweiligen zollrechtlichen Bestimmungen ab: endgültige Einfuhr, Zollbefreiung, Verbringung in ein Zollfreilager, vorübergehende Einfuhr oder Transit.

Im Fall einer endgültigen Einfuhr werden die Waren entweder über das elektronische Anmeldesystem e-dec Import angemeldet oder in Einzelfällen mit dem Formular 11.010 bzw. der Online-Anwendung e-dec web, die von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bereitgestellt werden:

- Das Formular 11.010 ist eine Einfuhrzollanmeldung in Papierform. Per 1. Januar 2013 wird es endgültig durch das Online-Anmeldeverfahren e-dec web ersetzt, das seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb ist. Diese Art der Anmeldung eignet sich für Personen, die keine Speditionsfirma beauftragen möchten. Beim Schweizer Zoll ist schliesslich jeder zur Anmeldung von Waren berechtigt.
- Alle Speditionsfirmen melden die Waren über die elektronische Plattform e-dec Import an. Sobald die Informationen übermittelt wurden, entscheidet der Computer des Zolls auf der Grundlage von Kriterien der EZV, welche Sendungen sofort freigegeben werden und für welche Sendungen zusätzliche Zollkontrollen (formale [Überprüfung](#) oder Beschau) erforderlich sind. Die Anmeldung wird grundsätzlich vorbereitet, bevor die Ware den Zoll passiert. Beim Eintreffen der Ware am Zoll übermittelt der Spediteur die Anmeldung dem zolleigenen Informatiksystem.



[Formulare für den Handelswarenverkehr \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[e-dec web \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[e-dec Import \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Zollbefreiung

Bestimmte Waren können von den Zöllen befreit werden. Dies gilt beispielsweise für Warenmuster und -proben, Rückwaren, Waren für [gemeinnützige Organisationen](#) und Hilfswerke sowie Kunst- und Ausstellungsgegenstände. Die meisten von ihnen werden auch von der Mehrwertsteuer befreit. Die Bedingungen für die Befreiung sind im Mehrwertsteuergesetz (SR 641.20; Art. 53) geregelt. Für diese Waren muss eine Zollanmeldung ausgefüllt werden, mitunter sind spezielle Formulare erforderlich.



[Zollfreie Waren \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Verbringung in ein Zollfreilager

Bestimmte Waren können vorübergehend unverzollt und unversteuert in einem Zollfreilager gelagert werden. Dies gilt für Waren, deren Bestimmung ungewiss ist sowie für hochbelastete Güter und für Waren, die einem Kontingent unterstellt sind. Für diese Waren wird eine Anmeldung für den Transit zwischen der Zollstelle und dem Zollfreilager ausgefüllt.

Vorübergehende Einfuhr

Einfuhrabgaben werden grundsätzlich nur für Waren erhoben, die endgültig in die [Schweiz](#) eingeführt werden. Die meisten Waren, die für die Wiederausfuhr bestimmt sind, sind daher nicht von den Einfuhrabgaben betroffen. Dies wird durch das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung geregelt.

Damit das Verfahren Anwendung finden kann, muss bei der Einfuhr der Ware auf Schweizer Gebiet ein schriftlicher Antrag an die Zollstelle gerichtet werden. Dies erfolgt über ein Formular mit dem Titel Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV). Die Identität der Ware muss sich festhalten lassen.

Die wichtigsten Warenkategorien für eine vorübergehende Verwendung sind:

- Berufsausrüstung
- Ausstellungs- und Messewaren
- bestimmte Beförderungsmittel
- Verpackungen

Die Dauer der vorübergehenden Verwendung ist grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt, kann aber dreimal um je ein Jahr verlängert werden.

In bestimmten Fällen der vorübergehenden Einfuhr kann auch das Carnet ATA als Zollanmeldung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um ein internationales Dokument für die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gebrauchsgütern (Ausstellungs- und Messewaren, Berufsausrüstung, Warenmuster zur Vorführung, Sportausrüstung). Es ist bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich. Der grösste Vorteil dabei ist die rasche Grenzabfertigung.



[Vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Waren \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Transit

Firmen, die Waren durch die Schweiz in ein anderes Land verbringen möchten, können sich von den üblicherweise fälligen Abgaben befreien. Die wichtigsten internationalen Verfahren sind folgende:

- Gemeinsames Versandverfahren (gVV)
- TIR-Verfahren (Transports internationaux routiers)
- Nationales Geleitscheinverfahren

Das Transitverfahren erfolgt über das neue computerisierte Transitsystem (NCTS). Ziel ist ein vereinfachter Austausch mit den Zollstellen.